

## **Ordnung der Kinderfeuerwehr**

### **der Freiwilligen Feuerwehr**

#### **Haarbrücken e. V**

Gemäß §3 der Satzung des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Haarbrücken e. V. werden folgende Grundsätze erlassen:

#### **§ 1**

##### **Name der Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Haarbrücken e. V. trägt den Namen

##### **Die kleinen Löschmeister**

#### **§ 2**

##### **Zweck der Kinderfeuerwehr**

- (1) In der Kinderfeuerwehr sollen interessierte Kinder der Stadt Neustadt zu gesellschaftlicher und ehrenamtlicher Mitverantwortung und dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sensibilisiert werden.
- (2) Ziel ist, nach Erreichen der im Feuerwehrgesetz geregelten Altersgrenze, ein Wechsel in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Haarbrücken e.V..

#### **§ 3**

##### **Organisation**

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Haarbrücken e.V..

## § 4

### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind:
  - o Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
  - o Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben gehören folgende Aktivitäten:

- o Spiel und Sport
  - o Basteln
  - o Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch anderer Feuerwehren, Feuerwehrmuseen etc.)
  - o Brandschutzerziehung
  - o Verkehrserziehung
  - o Erste Hilfe
- (2) Bei der Arbeit der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
  - (3) Sie führen ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Gruppe, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in die Kinderfeuerwehr and somit in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Zustimmung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) ist nachzuweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Übertritt in die Jugendfeuerwehr.
  2. mit der Vollendung des im Bayerischen Feuerwehrgesetz vorgesehenen Alters, (z.Zt. 12 Jahre) tritt das Mitglied automatisch in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Haarbrücken e. V. ein.
  3. durch Austritt
  4. durch Streichung von der Mitgliederliste
  5. durch Ausschluss
  6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr
  
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

## § 7

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht:
  - o bei der Gestaltung der Gruppenarbeit aktiv mitzuwirken
  - o in eigener Sache gehört zu werden
  
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
  - o an den Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - o die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
  - o die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern

## § 8

### **Leitung der Kinderfeuerwehr**

- (1) Der Vorstand des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Haarbrücken e. V. beauftragt nach Anhörung des Mitarbeiterkreises der Kinderfeuerwehr eine(n) geeignete(n) Leiter(in).
  
- (2) Der / die Leiter(in) bzw. deren / dessen Stellvertreter(in) nimmt an den Dienstbesprechungen und Vorstandssitzungen der Freiwilligen Feuerwehr Haarbrücken e.V. teil.
  
- (3) Ihn unterstützen vom Mitarbeiterkreis selbständig festgelegte, fachlich geeignete Mitarbeiter. Diese sollten der Freiwilligen Feuerwehr Haarbrücken angehören.
  
- (4) Der / Die Leiter(in) der Kinderfeuerwehr ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- o die Aufstellung eines Dienstplanes
- o Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- o Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- o Zusammenarbeit mit den Kommandanten und Jugendwarten der Freiwilligen Feuerwehr Haarbrücken

## **§ 9**

### **Versicherungsschutz**

Im Bereich der Haftpflicht besteht eine Vereinshaftpflichtversicherung über die Stadt Neustadt bei Coburg.

## **§ 10**

### **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht für die Kinder auf dem Weg zum Kinderfeuerwehr-Termin und wieder nach Hause haben die Erziehungsberechtigten zu tragen. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht an die Betreuer der Kinderfeuerwehr findet erst bei der Übergabe statt und endet mit der Abholung.

## **§13**

### **Kleiderordnung**

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.

Die Ordnung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Haarbrücken e. V. tritt am Tag der offiziellen Gründung der Kinderfeuerwehr in Kraft.

Diese Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom.14.02.2015 beschlossen.

Haarbrücken, den 14.02.2015